

Bestandsdarstellungen

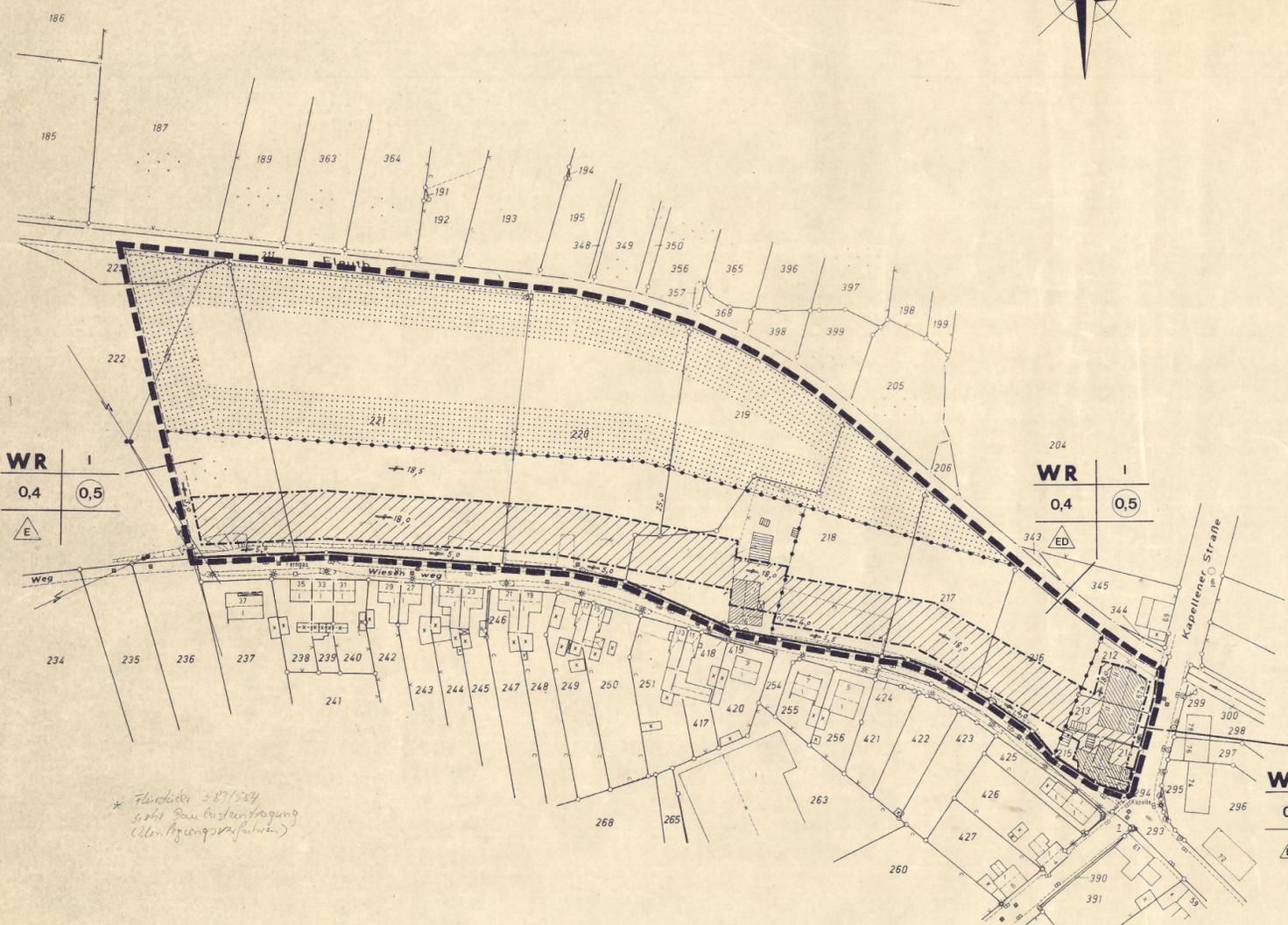
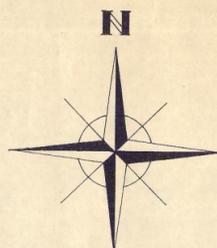
**Gebäudebestand**

- Wohngebäude mit Geschloßzahl und Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude

**Grenzen**

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze als Eigentums-grenze
- Flurstücksgrenze
- Bordstein mit Straßensinkkasten
- Kanalschacht

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse.



WR I  
0,4 0,5  
E

WR I  
0,4 0,5  
ED

WA II  
0,4 0,8  
ED

A Planzeichenerläuterungen

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

Überbaubare Flächen in reinen Wohngebiet - § 3 BauNVO

Überbaubare Flächen in allgemeinen Wohngebiet - § 4 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 und 17 BauNVO)

z.B. II als Höchstgrenze

Grundflächenzahl z.B. 0,4

Geschoßflächenzahl z.B. 0,5

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

B Textliche Festsetzungen

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Die Traufhöhe der Wohnhäuser an der Nordseite des Wiesenweges soll max. 3,50 m über OK Straße nicht überschreiten.

2. Dächer: Firsthöhe max. 8,50m von OK Erdgeschosfußboden gemessen.

3. Dachaufbauten: max. Höhe 1,30 m der Ansichtsflächen max. Breite 3,60 m der Ansichtsflächen als Schilppgaube ausgebildet.

4. Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Die Ansichtsflächen sind entsprechend den Wohnhäusern im gleichen Material zu verbinden.

5. In Vorgärten sind 30 cm hohe massive Einfriedigungen zulässig. Die Haus- und Vorgärten können durch Holz- oder Metallzäune bis max. 80 cm Höhe eingefriedigt werden.

6. Die Oberkante der Erdgeschosfußböden wird, bezogen auf die Straßenebene der anbaufähigen Straße, auf max. 0,40 m festgesetzt.

7. Innerhalb eines Streifens von 3,0 m entlang des Gewässers II, Ordnung I Fließ, bezogen auf die Rückschlagsberkante sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

8. Unter dem Plangebiet kann in Zukunft der Bergbau umgehen.

9. KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 Abs. 5 BauGB

10. Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

11. Vor Beginn von Bauvorhaben ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINGG, Friedrich-Heinrich Allee 64, 4132 Kamp-Lintfort, zu erfragen.

\* Geändert/Berichtigt

1. Die Traufhöhe der Wohnhäuser an der Nordseite des Wiesenweges soll max. 3,50 m über OK Straße nicht überschreiten.

2. Dächer: Firsthöhe max. 8,50m von OK Erdgeschosfußboden gemessen.

3. Dachaufbauten: max. Höhe 1,30 m der Ansichtsflächen max. Breite 3,60 m der Ansichtsflächen als Schilppgaube ausgebildet.

4. Garagen sind in Massivbauweise zu errichten. Die Ansichtsflächen sind entsprechend den Wohnhäusern im gleichen Material zu verbinden.

5. In Vorgärten sind 30 cm hohe massive Einfriedigungen zulässig. Die Haus- und Vorgärten können durch Holz- oder Metallzäune bis max. 80 cm Höhe eingefriedigt werden.

6. Die Oberkante der Erdgeschosfußböden wird, bezogen auf die Straßenebene der anbaufähigen Straße, auf max. 0,40 m festgesetzt.

7. Innerhalb eines Streifens von 3,0 m entlang des Gewässers II, Ordnung I Fließ, bezogen auf die Rückschlagsberkante sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

8. Unter dem Plangebiet kann in Zukunft der Bergbau umgehen.

9. KENNZEICHNUNGEN gem. § 9 Abs. 5 BauGB

10. Die Einteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

11. Vor Beginn von Bauvorhaben ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINGG, Friedrich-Heinrich Allee 64, 4132 Kamp-Lintfort, zu erfragen.

12. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

13. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

14. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

15. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

16. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

17. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

18. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

19. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

20. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

21. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

22. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

23. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

24. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

25. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

26. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

27. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

28. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

29. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

30. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

31. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

32. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

33. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

34. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

35. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

36. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

37. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

38. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

39. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

40. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

41. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

42. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

43. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

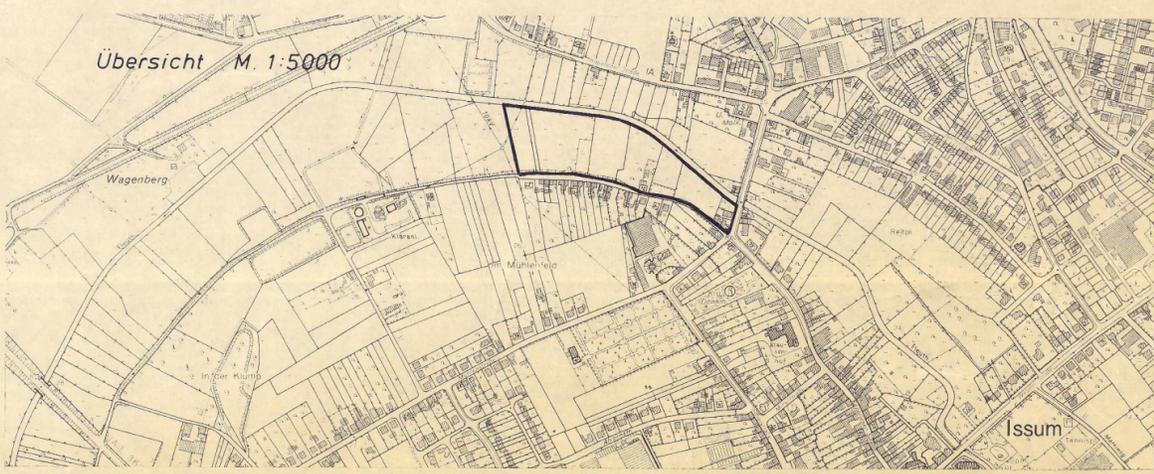
44. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

45. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

46. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

47. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85

48. Zur Vervielfältigung freigegeben Verfügung der Kreisverwaltung Kleve vom 6.9.85 Kontroll-Nr 58/85



Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
- § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419)
- § 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungverordnung - Bekanntm. VO-) vom 7.01.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus ... Blatt

Planverfasser:

Kleve, den 15.8.1988

Kreis Kleve  
Der Oberkreisdirektor  
Planungsamt  
im Auftrage

Dr.-Ing. W. Bärö  
Ort.-best. Vermessungsingenieur  
best. Verm. Ing.

Dr.-Ing. W. Bärö  
Ort.-best. Vermessungsingenieur  
best. Verm. Ing.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Rat der Gemeinde ISSUM mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

17.10.1988

ISSUM

Dr. ...  
Bürgermeister  
Ratsmitglied

Der Rat der Gemeinde ISSUM beschließt am 05.11.1988 diesen Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB)

17.10.1988

ISSUM

Dr. ...  
Bürgermeister  
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat den Inhalt des Baugesetzbuches (BauGB) nach dem üblichen Bekanntmachung vom 15. März 1988 am 15. März 1988

17.10.1988

ISSUM

Dr. ...  
Bürgermeister  
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat den Inhalt des Baugesetzbuches (BauGB) nach dem üblichen Bekanntmachung vom 15. März 1988 am 15. März 1988

17.10.1988

ISSUM

Dr. ...  
Bürgermeister  
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen.

(siehe Verfügung vom 21.02.1990)  
Az. 35-2-12-25 (Issum Nr. 18)

Düsseldorf, den 21.02.1990

L.S.  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage  
gez. Krull Zügge

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 27. April 1988

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 41 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 27. April 1988 rechtskräftig erlangt.

ISSUM, den 02. Mai 1988

Dr. ...  
Bürgermeister

**GEMEINDE ISSUM**  
Kreis Kleve

**Bebauungsplan Issum Nr. 18**  
nach § 30 BauGB

**«Wiesenweg»**

Gemarkung Issum Flur 42

Maßstab 1:1000

20 0 10 20 40m

4. Ausfertigung